

1. Änderung der Richtlinie der Stadt Garbsen über die Gewährung von Zuschüssen an Vereine zur Förderung des Sports

§ 1

Die Nummern 2.1 und 2.2 der Richtlinie der Stadt Garbsen über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung des Sports (Sportförderungsrichtlinie) erhalten folgende Fassung.

2. Laufende Sportförderung

2.1 Pflege und Unterhaltung der Außensportanlagen

Die Vereine sind verpflichtet, die ihnen gemäß Nutzungsvertrag überlassenen Sport- und Nebenflächen in eigener Zuständigkeit und Verantwortung vollständig und auf ihre Kosten zu unterhalten.

Dazu zählt insbesondere:

- 2.1.1** Den Erfordernissen entsprechende Pflege- und Unterhaltungsarbeiten, wie Düngen, Mähen, Bewässern, Walzen, Aerifizieren, Vertikutieren, Egalisieren, Ausbessern der Sportflächen sowie sämtliche Markierungsarbeiten. Nähere Einzelheiten sind im konkreten Einzelfall zwischen dem jeweiligen Verein und der Stadt Garbsen (Grünflächenamt) abzustimmen.
- 2.1.2** Die Sauber- und Instandhaltung der Rabatten und sonstigen Anlagen innerhalb und außerhalb der Einzäunung; hierzu gehört auch ein entsprechender Baumschnitt.
- 2.1.3** Die Unterhaltung und Wiederherstellung der Trainingsbeleuchtung.
- 2.1.4** Pflege und Wartung der Beregnungsanlagen sowie der Abschluss eines entsprechenden Wartungsvertrages mit einer Fachfirma.

Für die Pflege der überlassenen Sport- und Nebenflächen erhalten die Vereine Zuschüsse gemäß der nachfolgend aufgeführten Berechnungsgrundlage. Hierzu hat der jeweilige Verein die Zuschüsse durch Rechnungsstellung abzufordern. Bei umsatzsteuerpflichtigen Vereinen wird die Umsatzsteuer entsprechend der Rechnungsstellung mit ausgezahlt.

Das setzt jedoch voraus, dass die Pflegekostenzuschüsse im Nachhinein als steuerbare Leistungen eingestuft worden sind und dieses durch geeignete Belege nachgewiesen wird.

- | | |
|---------------------------|--|
| a) Spielfeldrasen: | Von 0,51 € bis 0,85 € pro m ² (je nach Anzahl der am Punktspielbetrieb teilnehmenden Mannschaften); |
| b) sonstige Rasenflächen: | 0,20 € pro m ² Rasenfläche; |

- | | |
|---|-------------------------------|
| c) Pflanzbeete und Rabatten: | 0,20 € pro m ² ; |
| d) Rotgrandflächen, Spielfeld
und Laufbahn etc.: | 0,23 € pro m ² ; |
| e) Tennisplätze (Rotgrand) : | 358,00 € pro Platz; |
| f) Trainingsbeleuchtung: | Pauschale je Anlage 256,00 €. |

Im Rahmen der jährlich stattfindenden Begehungen der den Vereinen überlassenen Sportanlagen überprüft der zuständige Ortsrat und die Verwaltung die ordnungsgemäße Pflege und Behandlung dieser Anlagen. Wird dabei festgestellt, dass der Verein seine vertraglichen Verpflichtungen teilweise oder insgesamt nicht erfüllt hat, so kann die Verwaltung die an den Verein zu zahlende Pflegekostenpauschale ganz oder teilweise einbehalten. Dies soll in einem angemessenem Verhältnis zu den nicht oder nur unzureichend erbrachten Leistungen erfolgen.

2.2. **Betriebskostenbeteiligung:**

An den Betriebskosten der für den Sportbetrieb erforderlichen Einrichtungen und Anlagen, wie z.B. Umkleide- und Duschräume, sanitäre Anlagen, Flutlicht und Beregnungsanlagen, beteiligt sich die Stadt Garbsen mit 55%. Ausgeschlossen von dieser Regelung sind die kommerziell genutzten Bereiche wie z.B. konzessionierte Gaststättenräume und Wohnungen. Berechnungsgrundlage für den von der Stadt zu zahlenden Anteil in Höhe der vorstehend genannten Prozentsätze ist die vom Rat der Stadt Garbsen beschlossene Aufstellung über die zu einem bestimmten Zeitpunkt ermittelten Betriebskosten. Auf dieser Grundlage wird der errechnete Anteil in Höhe von 55 % jeweils für 3 Jahre pauschaliert gezahlt.

Die pauschalierte Zahlung wird alle 3 Jahre, d.h. also ab 1991, auf der Grundlage eines neuen Ermittlungszeitraumes jeweils für 3 weitere Jahre fortgeschrieben. Die nach dem jeweiligen Ermittlungszeitraum neu in die Betriebskostenregelung aufgenommenen neuen Hochbauanlagen werden für die Dauer des jeweiligen pauschalierten Zahlungszeitraumes mit 55% von den tatsächlich nachgewiesenen Gesamtkosten bezuschusst und anschließend in die generelle Regelung einbezogen.

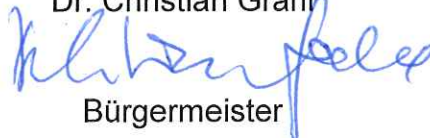
§ 2

Die Änderungen der Richtlinie treten mit Wirkung vom 01.01.2018 in Kraft.

Garbsen, den 06. Februar 2018

STADT GARBSEN

Dr. Christian Grahl



Bürgermeister